

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Digitalisierung

Ziele

Das Förderprogramm soll Unternehmen in Wien bei der Umsetzung von Investitionen in digitale Infrastruktur bzw. einer prozessübergreifenden Weiterentwicklung der (bestehenden) Geschäftsprozesse unterstützen. Ein Ziel dieser Förderung ist es daher, finanzielle Hemmschwellen zu überwinden und damit den Aufbau bzw. die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zu erleichtern und somit den digitalen Transformationsprozess am Standort Wien zielstrebig voranzutreiben.

„Digitalisierung“ im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die Implementierung von digitalen Tools in die unternehmensinternen Kernprozesse, die Schnittstellen zu Kund*innen bzw. die Modifikation von Produkten und/oder Dienstleistungen durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich wird mit diesem Förderprogramm folgendes Fokusthema der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Digitalisierung
Mit der Förderung soll zur notwendigen, umfassenden Digitalisierung der Wiener Wirtschaft beigetragen werden.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sämtlicher Branchen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zumindest einem Jahr über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Antragsberechtigte Unternehmen müssen ihre wertschöpfenden Tätigkeiten überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Digitalisierungsprojekte, die auf einem nachvollziehbaren Digitalisierungsplan aufbauen. Insbesondere ist damit die Digitalisierung von Abläufen bzw. Wertschöpfungsprozessen in sämtlichen Unternehmensbereichen wie z. B. Einkauf, Produktion (Leistungserstellung), Logistik, Technologie, Personalwesen; Kund*innenverwaltung, Zahlungsabwicklung, Versand- und Retourenmanagement und Unternehmensinfrastruktur sowie von unternehmensübergreifenden vor- und nachgelagerten Prozessen angesprochen. Einzelmaßnahmen können nicht gefördert werden.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

<p>Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)</p>	<p>Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De-minimis</p>																		
<p>Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.)</p>	<p>Förderbare Förderwerber*innen: Kleine und mittlere Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zumindest einem Jahr über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Vereinfachte Darstellung:</p> <table border="1" data-bbox="564 797 1442 1088"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mitarbeiter*in- nen</th> <th></th> <th>Jahresumsatz</th> <th></th> <th>Bilanzsumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleines Unternehmen</td> <td>< 50 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 10 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 10 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Mittleres Unternehmen</td> <td>< 250 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 50 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 43 Mio.</td> </tr> </tbody> </table>		Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.	Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Mitarbeiter*in- nen		Jahresumsatz		Bilanzsumme														
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.														
Mittleres Unternehmen	< 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.														
<p>Förderart (siehe Punkt 3.)</p>	<p>Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.</p>																		
<p>Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenaner- kennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)</p>	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von 																		

	Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.) Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!	Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen: <u>Externe Dienstleistungen</u> <ul style="list-style-type: none"> ● Kosten für die Entwicklung und Implementierung digitaler Lösungen ● Kosten für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (förderbar sind nur die Kurskosten) ● Beratungskosten im Zuge der Umsetzung und Implementierung des Digitalisierungsprojekts <u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u> <ul style="list-style-type: none"> ● aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte, die zur Umsetzung des Digitalisierungsprojekts notwendige(n) Hardware, digitalen Kommunikationseinrichtungen, Maschinen, Geräte, Anlagen und Systeme ● Software und Lizenzen
Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)	<ul style="list-style-type: none"> ● aktivierte Eigenleistung ● Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs ● Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten ● Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden ● Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto ● Anschaffung von Standard-Software und -Hardware sowie Webshops als Einzelmaßnahme ● reine Ersatzinvestitionen
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 10.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	50 %
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 50.000
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:

	<ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ● Kostenvoranschläge für Kostenpositionen, die EUR 10.000 netto übersteigen.
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.</p>
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>